

# **SATZUNG**

**Verein der Freunde und Förderer**



**der Grundschule Freiherr-vom-Stein Koblenz e.V.**

**Steinstraße 20  
56073 Koblenz**

**Geändert auf der Vorstandssitzung am 22.11.2018**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Freiherr vom Stein Koblenz e.V.“ und ist bereits seit dem 09. März 1989 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Freiherr vom Stein Koblenz e.V.“ ist eine Vereinigung von Personen, die sich dieser Schule besonders verbunden fühlen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des Regelunterrichts, z.B. Schul- und Sportfeste, Klassenfahrten, Theaterbesuche etc.
3. Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
4. Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler/innen bei der Teilnahme an schulischen und außerschulischen Maßnahmen, soweit nicht staatliche Mittel in Anspruch genommen werden können.
5. Jegliche finanzielle Unterstützung bedarf eines schriftlichen Antrages (§7 Abs.5)

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag

gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der

Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
    - b) Entlastung des Vorstands
    - c) Entlastung des Kassenswartes bzw. der Kassenswartin
    - d) Wahl des Vorstands
    - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
    - f) Bestätigung/Ablehnung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
    - h) Entscheidung über gestellte Anträge
    - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
    - j) Auflösung des Vereins
  4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus Mitgliedern wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Kassenswart/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Vertretung der Schulleitung als geborenes Mitglied
  - f) Vertretung des SEBs ( Schulleiternbeirat ) als geborenes Mitglied
  - g) Der Vorstand kann – bei Bedarf – durch Vorstandsbeschluss um bis zu zwei Beisitzer/innen ergänzt werden.
2. Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
3. Der/die Vorsitzende/r sowie der/die stellvertretende Vorsitzende/r können im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die zumindest die hierin gefassten Beschlüsse wiedergeben.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Freiherr vom Stein, Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für die Zeit von 12 Monaten werden 2 Liquidatoren/innen in der Mitgliederversammlung bestimmt, die die bestehenden Geschäfte weiterführen sowie die vorhandenen Gelder im Sinne des Fördervereins verwalten.

Koblenz, den 10. September 2018

Der Vorstand